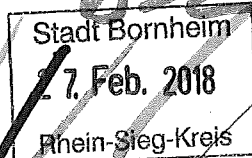


Zweckverband Nahverkehr Rheinland • Glockengasse 37-39 • 50667 Köln

Bürgermeister
der Stadt Bornheim
-o.V.i.A.-
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Zweckverband
Nahverkehr Rheinland
Glockengasse 37-39
50667 Köln
Tel.: +49 (0) 221 20808-0
Fax: +49 (0) 221 20808-6640
www.nvr.de • info@nvr.de

Unser Zeichen: Wü-OM 2015 17 382

Durchwahl: -0221/20808 6673
ilona.wuensch@nvr.de

07.02.2018

Einplanungsmitteilung

**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen;
Zuwendung nach §13 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen im besonderen
Landesinteresse)**

**Barrierefreier Ausbau von 58 Bushaltestellen im Gebiet der Stadt Bornheim
OM: 2015 17 382**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Förderprogramm für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV im besonderen
Landesinteresse nach wurde über den Zeitraum 2017 - 2021 fortgeschrieben.

Danach ist das o. a. Vorhaben **ab 2019 (Beginnjahr)**

mit Gesamtausgaben	von	1.120.000,00 EUR
und zuwendungsfähigen Ausgaben	von	1.120.000,00 EUR

im Förderprogramm für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV im besonderen
Landesinteresse enthalten.

Der derzeit gültige Fördersatz beträgt 90,0 %.

Die für die Festsetzung der Zuwendung maßgebenden zuwendungsfähigen
Ausgaben werden im Rahmen der zuwendungstechnischen Prüfung der
Antragsunterlagen gem. Nr. 7.2 VV ÖPNVG NRW zu § 13 ermittelt.

Eine Förderung kann frühestens erfolgen, wenn ein Förderantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ich bin von Rechts wegen dazu verpflichtet Ihnen mitzuteilen, dass diese Einplanungsmitteilung einen Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung sind mir unverzüglich mitzuteilen.

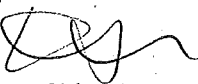
Zuwendungen zu Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung des 1. Zuwendungsbescheides oder einer gemäß Nr. 1.3.1 VVG zu § 44 LHO zugelassenen Ausnahme von Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO (vorzeitiger Maßnahmebeginn) oder Anerkennung als Vorsorgemaßnahme noch nicht begonnen worden sind. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

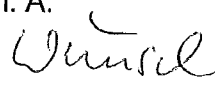
Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes (z. B. Gebäudeabbrüche, Planieren) sind unter Hinweis auf Nr. 1.3.3 VVG zu § 44 LHO vom Datum dieser Einplanungsmitteilung an zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist.

Bereits zu o.a. Vorhaben erteilte (Einplanungs-) Mitteilungen werden hiermit aufgehoben. Evtl. nach vorherigen (Einplanungs-) Mitteilungen entstandene Ausgaben für das Freimachen des Baugeländes bleiben jedoch vom Zeitpunkt der damaligen Mitteilung der Programmaufnahme zuwendungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Nahverkehr Rheinland
i. A.


Holger Fritsch

i. A.

Ilona Wünsch